

KARNEVALSGESELLSCHAFT SPALT e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. und Fastnacht-Verband Franken e.V.

Beitragsordnung

Stand: 26.04.2013

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder, Ehrensensoren, Ehrenelferräte, Ehrenvorstände und Ehrenpräsidenten sind grundsätzlich beitragsfrei. Eine freiwillige Beitragszahlung ist allerdings jederzeit möglich.

§ 2 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragsstruktur

(1) Für die Mitgliedschaft in der KaGe Spalt e.V. wird ein einheitlicher Beitrag erhoben, der zwischen aktiven und passiven Mitgliedern sowie einem pauschalen Familienbeitrag unterscheidet.

(2) Aktives Mitglied im Sinne dieser Beitragsordnung ist, wer sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt, z. B. Vorstandschaft, Elferrat, Ratsdamen, Tanzgruppen, ...

(3) Passives Mitglied im Sinne dieser Beitragsordnung ist, wer sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt, den Verein aber dennoch mit dem Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte.

(4) Der Familienbeitrag soll der sozialen und wirtschaftlichen Situation von Familien mit Kindern Rechnung tragen und somit die Sozialverträglichkeit der Beitragssätze sichern. Es wird berechnet, ob die Einzelmitgliedschaften oder der pauschale Familienbeitrag günstiger ist. Der günstigere Beitrag wird erhoben. Unter folgenden Voraussetzungen kann der Familienbeitrag gewährt werden:

- Der Familienbeitrag wird Eltern bzw. Alleinerziehenden mit ihren minderjährigen Kindern gewährt. Die Anzahl der minderjährigen Kinder hat dabei keinen Einfluss auf die Höhe des Familienbeitrages.
- Auch nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern können einen Familienbeitrag beantragen.
- Alle Familienmitglieder müssen aber im gleichen Haushalt leben bzw. haben die gleiche Adresse.

(5) Die Inanspruchnahme des Familienbeitrages ist wählbar. Familienmitglieder können ebenso Einzelbeiträge zahlen, wenn dies in Summe günstiger ist oder wenn sie dies ausdrücklich wünschen.

(6) Änderungen des Mitgliedsstatus, der Voraussetzungen zum Familienbeitrag und der Bankverbindung sind dem Vorstand rechtzeitig vor Beitragsfälligkeit mitzuteilen.

§ 4 Höhe des jährlichen Beitrags

Aktive Vereinsmitglieder	22,00 €
Passive Vereinsmitglieder	11,00 €
Familienbeitrag pauschal	55,00 € (wenn günstiger als Einzelmitgliedschaften)

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres bzw. bei einem Feiertag am darauffolgenden Bankarbeitstag fällig.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren im Voraus eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 3,00 € in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00 € je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Bereits erhobene Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Neuen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern wird eine Abschrift dieser Beitragsordnung ausgehändigt. Der Beitragsordnung kann nicht, auch nicht in Teilen, widersprochen werden. Mitglieder, die diese Ordnung nicht akzeptieren, können nicht Mitglieder der KaGe Spalt e.V. sein.

6. Gültigkeit dieser Beitragsordnung

Die vorstehende Ordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2013